

# STATUTEN

## **ICT-Berufsbildung Ostschweiz**

---

Erlassen  
durch die Gründungsversammlung  
ICT-Berufsbildung Ostschweiz am 15.08.2016

## I. NAME, SITZ, ZWECK

### Art. 1 Name und Sitz

<sup>1</sup>Unter dem Namen „ICT-Berufsbildung Ostschweiz“ (in der Folge „Verein“ genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen.

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup>Der Verein betreibt eine in der Ostschweiz tätige Organisation der Arbeitswelt (Oda) für das Berufsfeld der Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT) im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002.

<sup>2</sup>Der Verein bezweckt den Betrieb und die Weiterentwicklung der beruflichen Grundbildung und höheren Berufsbildung ausgerichtet auf die Anforderungen von Wirtschaft und öffentlichen Verwaltungen und abgestimmt auf die internationalen Standards.

<sup>3</sup>Der Verein kann sämtliche Aufgaben wahrnehmen, die Voraussetzungen schaffen, einen zahlenmässig ausreichenden und genügend qualifizierten Nachwuchs an ICT-Berufsleuten in der Ostschweiz sicherzustellen.

<sup>4</sup>Der Verein verfolgt ausschliesslich ideelle Zwecke. Eine wirtschaftliche Zielsetzung ist ausgeschlossen.

<sup>5</sup>Der Verein ist politisch neutral.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

<sup>1</sup>Kollektivmitglieder des Vereins sind:

- LMVI Lehrmeisterverband Informatiker (SG/AR/AI/FL)
- ICT Berufsbildung Thurgau
- ICT Berufsbildung Ostschweiz Mediamatik
- Jede juristische Person, die als regionale, kantonale oder interkantonale Organisation der Arbeitswelt für das ICT-Berufsfeld bereits einen ähnlichen Zweck verfolgt.

<sup>2</sup>Über Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand, über Ausschluss von Mitgliedern die Vereinsversammlung. Ihr Beschluss ist endgültig und kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

<sup>3</sup>Ein Austritt aus dem Verein ist nur in schriftlicher Form unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist auf Ende des Vereinsjahres möglich.

<sup>4</sup>Der Ausschluss erfolgt automatisch aufgrund der Statuten, wenn der von der Vereinsversammlung festgelegte Mitgliederbeitrag nicht entrichtet worden ist und zwei Mahnungen erfolglos geblieben sind.

### III. FINANZEN

#### Art. 4 Mittel

<sup>1</sup> Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Gebühren zwecks Abgeltung von Berufsbildungs-Leistungen an Unternehmungen und Verwaltungen sowie fallweise aus Projektbeiträgen von Bund, Kantonen und Stiftungen.

<sup>2</sup> Andere Einnahmequellen wie Spenden, freiwillige Beiträge usw. sind möglich.

<sup>3</sup> Die Vereinsmitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

<sup>4</sup> Mitgliederbeiträge:

Kollektivmitglieder:

- Kollektivbeitrag pro Organisation für das Gründungsjahr 2016 CHF 1000.-. Danach wird der Mitgliederbeitrag jährlich von der Vereinsversammlung bestimmt.

#### Art. 5 Haftung

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder beschränken sich auf die gemäss Statuten bzw. gemäss Beschluss der Vereinsversammlung zu entrichtenden Beiträge.

### IV. ORGANISATION

#### Art. 6 Vereinsjahr

Das Vereins- und Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Vereinsversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle;

## **Art. 8 Vereinsversammlung**

<sup>1</sup> Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- a. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten;
- b. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder;
- c. Wahl der Revisoren;
- d. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten;
- e. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren;
- f. Entlastung des Vorstandes;
- g. Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages;
- h. Genehmigung des Voranschlages;
- i. Statutenänderungen;
- j. Ausschluss eines Mitgliedes.

<sup>6</sup> Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>7</sup> Mitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht durch andere Mitglieder vertreten lassen; die Stellvertretung ist auf der Präsenzliste ausdrücklich zu vermerken.

<sup>8</sup> Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Eingeladen wird mit einer Frist von 6 Wochen.

<sup>9</sup> Ausserordentliche Vereinsversammlungen können bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Die Einberufung kann unter Angabe der Traktanden und der Anträge auch von der Hälfte der Mitglieder schriftlich verlangt werden.

<sup>10</sup> Anträge seitens der Mitglieder müssen spätestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich der Präsidentin/dem Präsidenten eingereicht werden.

<sup>11</sup> Mit dem Einverständnis aller Mitglieder kann eine Vereinsversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung bestehenden Formvorschriften abgehalten werden.

#### **Art. 9 Vorstand**

- <sup>1</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten.
- <sup>2</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern.
- <sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- <sup>4</sup> Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ersetzt es der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung.
- <sup>5</sup> Dem Vorstand obliegen sämtliche Vereinsgeschäfte, die nicht durch Gesetz und Statuten der Vereinsversammlung vorbehalten sind.
- <sup>6</sup> Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.
- <sup>7</sup> Der Präsident / die Präsidentin, der Vizepräsident / die Vizepräsidentin und der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin zeichnen kollektiv zu zweien.

#### **Art. 10 Revisionsstelle**

Die Vereinsversammlung wählt die 2 Rechnungsrevisoren mit der Amtsdauer von 3 Jahren.  
Alternativ kann auch eine Treuhand- oder Revisionsgesellschaft als Revisionsstelle gewählt werden.

#### **Art. 11 Geschäftsstelle**

- <sup>1</sup> Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle bezeichnen und diese mit entsprechenden Aufgaben betrauen.
- <sup>2</sup> Der Vorstand übt die Aufsicht über die Geschäftsstelle aus.

#### **Art. 12 Auflösung**

- <sup>1</sup> Die Vereinsversammlung kann über die Auflösung des Vereins beschliessen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitgliederstimmen anwesend ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln sich dafür ausspricht.
- <sup>2</sup> Das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen geht samt Inventar an eine wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristische Person mit Sitz in der Schweiz über, die es für den gleichen oder ähnlichen Zweck zu verwenden hat.



## V. UNTERSCHRIFT

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 15.08.2016 in Gossau beschlossen und genehmigt worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

ICT-Berufsbildung Ostschweiz

Präsident

Vizepräsident

Andi Jud  
ICT Berufsbildung Ostschweiz Mediamatik

Hanspeter Giezendanner  
LMVI

Vizepräsident

ICT Berufsbildung Thurgau